13. Änderungsvereinbarung

zum

Rahmenvertrag

über ein Entlassmanagement

beim Übergang in die Versorgung

nach Krankenhausbehandlung

nach § 39 Absatz 1a SGB V

(Rahmenvertrag Entlassmanagement)

zwischen

dem GKV-Spitzenverband als Spitzenverband Bund der Krankenkassen
und als Spitzenverband Bund der Pflegekassen, Berlin,

der Kassenärztlichen Bundesvereinigung, Berlin,

und

der Deutschen Krankenhausgesellschaft e. V., Berlin,

vom 23.05.2025

Artikel 1

§ 7 Absatz 3 Satz 5 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Übermittlung der Inhalte der Formulare 3a und 3b in der jeweils gültigen Fassung hat ab dem 01.05.2025 nach der zwischen dem GKV-Spitzenverband und der DKG vereinbarten Datenübermittlungs-Vereinbarung vom 01.04.2023 in dem Datenaustauschverfahren Anschlussrehabilitation zu erfolgen.“

Artikel 2

Diese Änderungsvereinbarung tritt mit Wirkung zum 01.05.2025 in Kraft.